

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

VII. Contravention gegen ausländische Zoll- und Steuergesetze.
Regierungsbekanntmachung vom 20. März 1846.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

5. Für jeden sonstigen Act, wobei das Siegel und die Unterschrift des Consuls erfordert wird, 1 Rthlr., oder im Verhältniß.

Auf jeder Urkunde ist der Betrag der dafür bezahlten Gebühren zu bemerken.

§. 20. Das Consulat-Siegel enthält das Wappen des Großherzogthums Oldenburg mit der Umschrift:

Consulat (General-Consulat, Vice-Consulat) des
Grossherzogthums Oldenburg zu N. N.

Alle unter Beidrückung des Consulat-Siegels ausgestellte und ausgefertigte Acte, Certificate und sonstige Urkunden haben öffentlichen Glauben.

VII. Contravention gegen ausländische Zoll- und Steuergesetze.

Regierungsbekanntmachung vom 20. März 1846.

Da es bekannt geworden ist, daß hiesige unter Oldenburgischer Flagge fahrende Seeschiffer im Auslande sich mitunter Uebertretungen der dortigen Zoll- und Steuergesetze haben zu schulden kommen lassen, so werden zur Aufrechterhaltung der Ehre der Oldenburgischen Flagge und um die derselben im Auslande zugestandenen Begünstigungen nicht zu gefährden, sämtliche hiesige Seeschiffer hierdurch nicht allein dringend ermahnt, im Auslande, allenthalben wo sie sich befinden, alle oberlichen Anordnungen genau zu befolgen, namentlich aber sich keiner Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze schuldig zu machen, sondern es wird auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs hiemittelt auch zur Nachachtung derselben bekannt gemacht:

daß einem hiesigen Schiffer, der wegen Defraudation ausländischer Zollgefälle im Auslande verurtheilt worden ist, auf eine von der Regierung den Umständen nach zu bemessende bestimmte Zeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein Schiffspafß nicht wieder ertheilt und die Führung der Oldenburgischen Flagge untersagt werden, im Wiederholungsfalle aber diese Maßregel auf unbestimmte Zeit oder für immer verfügt werden wird.

Die Oldenburgischen Consular-Beamten werden angewiesen werden, von jeder solcher Verurtheilung hieher Anzeige zu machen.

VIII. Lootsen-Signal-Flagge.

Cammerbekanntmachung vom 20. October 1824.

Alle Oldenburgischen Seeschiffe, wenn sie bei ihrer Ankunft in den Englischen oder anderen Gewässern einen Lootsen verlangen, haben die zu diesem Ende eingeführte Signal-Flagge aufzuziehen, dürfen jedoch außer diesem Fall keinen Gebrauch davon machen.

Diese Signal-Flagge ist die gewöhnliche Oldenburgische Flagge, blau, mit einem rothen Kreuz, eingefast mit einem weißen Rande, dessen Breite an jeder der vier Seiten den fünften Theil von der Breite der blauen Flagge beträgt.